

ANTRAG AUF AUSKUNFT ÜBER VERSORGUNGSLEITUNGEN ERDGAS

Reg.-Nr.:

VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN

für Baumaßnahme
Straßen (von bis)
Ort
Baubeginn
Bauausführende Firma
Anschrift
verantwort. Bauleiter Bauaufsicht

Bauplan vorgelegt ja nein

Leitungen und Anlagen vorhanden ja nein

Gasleitung (HD oder MD | ND) KKS-Anlagen

Schieber | Schächte

Auskunft erteilt durch:
Freiberger Erdgas GmbH (FEG)

Aushändigung von

Bestandsplan Reg.-Nr. _____ Maßstab 1: _____

Merkblatt:

„Auflagen und Hinweise zur erteilten Auskunft über die Lage von Gasleitungen“ (siehe Rückseite)

Zwingende Maßnahmen

örtliche Einweisung durch _____ erforderlich

im Bereich der Leitungen ist Handschachtung erforderlich

bei freigelegten Leitungen ist vor der Grabenverfüllung eine Abnahme erforderlich, Tel.: 03731/ 381 – 110 (Gas), Tel.: 03731/3094 – 400 (Wärme)

Abrissarbeiten sind grundsätzlich nur nach Medienfreiheit gestattet.

Die Überbauung der Leitungsanlagen sowie deren Schutzstreifen ist, auch zeitlich begrenzt, nicht zulässig.

Jegliche Änderungen des Oberflächenniveaus im Anlagenbereich bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Ausstellung

am

Gültigkeit

bis

i. A. _____ (GIS)

Einweisung

am durch BS _____

Wichtige Hinweise

Die FEG weist ausdrücklich darauf hin, dass sie für Abweichungen des Anlagenverlaufs von den ausgehändigten Planunterlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Die FEG übernimmt des Weiteren keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne sowie etwaiger mündlicher Erläuterungen. Dieser Hinweis bezieht sich sowohl auf die Position als auch auf die Tiefe der Versorgungsanlage; dies gilt ebenfalls für nicht eingezeichnete stillgelegte Versorgungsanlagen.

Vor Baubeginn hat der Antragssteller die tatsächliche Seiten- und Tiefenanlage von Versorgungsanlagen der FEG genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung.

Bei Zweifeln über die tatsächliche Lage der Gasleitungen hat der Antragssteller bei der inetz GmbH, Bereich Freiberg, **Tel.: 03731/ 381 - 110** bzw. bei der FEG, eine örtliche Einweisung zu beantragen.

Bei Zweifeln über die tatsächliche Lage der Wärmeleitungen hat der Antragssteller bei der FEG **Tel.: 03731/3094 - 400** eine örtliche Einweisung zu beantragen.

Der Antragssteller ist verpflichtet, jegliche Beschädigung, auch Umhüllungsbeschädigungen, dem auskunftserteilenden Bereich der FEG sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.

Der Begriff der Versorgungsanlage umfasst neben der Gas- und Wärmeversorgungsleitung insbesondere Kathodenschutzkabel, Steuerkabel und FEG-eigene Stromversorgungsleitungen sowie sämtliche, zu einer Versorgungsanlage zählenden Bestandteile.

Die Leitungsbeauskunftung ist **drei Monate** gültig.

Nach Ablauf der Frist ist **umgehend** eine Verlängerung zu beantragen.

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR ERTEILTEN AUSKUNFT ÜBER DIE LAGE VON GASLEITUNGEN

(„Zusätzliche Forderungen bei Erdarbeiten in der Nähe von Gasleitungen“)

1. Die Einhaltung der Forderungen nach DIN 4124 sowie der DVGW-Arbeitsblätter G 462 und G 463 ist zwingend erforderlich.

2. Die Lage der vorhandenen Leitungsanlagen ist nach dem eingetragenen Trassenverlauf eindeutig zu markieren. Nach dem Rohrgraben-aushub ist ein Befahren mit schwerer Technik über die Trasse und in den in DIN 4124 festgelegten Sicherheitsabständen nicht statthaft.

3. Freigelegte Leitungsanlagen dürfen grundsätzlich nicht wieder überdeckt werden. Auch ein zeitweises Auffüllen mit nicht verdichtetem Erdstoff ist nicht gestattet. Bei der Wiederverfüllung sind die Leitungen allseitig 0,10 m mit Sand (Korn 0/2, nicht gebrochen) im verdichteten Zustand zu verfüllen. Die Verdichtung des Erdreiches hat nach geltenden Vorschriften (DIN EN 1610) zu erfolgen. Zerstörtes Warnband ist gleichwertig zu ersetzen.

Bei koordiniertem Bauablauf darf, unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen für die Leitung, nur bis auf Sohlenniveau der unter Druck stehenden Leitung verfüllt werden. Dem weiteren Bauablauf ist die Auswechslung der Leitung voranzustellen. Die Auswechslung wird grundsätzlich durch einen von der FEG beauftragten Vertragspartner vorgenommen. In die Terminplanung der Komplexmaßnahme ist ein angemessener Zeitraum für die Erneuerung der Gas- oder Wärmeleitung einzuplanen.

4. Werden in Betrieb befindliche Leitungen oder auch Näherungsbereiche berührt, Teile eines Leitungssystems oder querliegende Hauseinführungen freigelegt, so darf eine Wiederverfüllung nur mit schriftlicher Bestätigung der FEG nach Prüfung der unverfüllten Rohrsohle vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Wiederverfüllung ist der FEG exakt mitzuteilen, um entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen und veranlassen zu können. Notwendige Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist der ausführende Betrieb nicht in der Lage, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen nach Absprache selbst auszuführen, so muss die Auftragserteilung an den Meisterbereich, **Tel.: 03731/ 381 – 110**, zu Lasten des Auftraggebers erfolgen.

5. Die Mindestabstände zu unterirdischen Anlagen werden wie folgt festgelegt:

- Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen $\geq 0,20$ m
- Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Parallellage $\geq 0,40$ m
- Abstand zu baulichen Anlagen, Schutzstreifen mind. $\geq 1,0$ m
- Abstand zu Pflanzabständen, Schutzstreifen mind. $\geq 2,5$ m

6. Grabenlose Verlegearbeiten, gesteuerte Verlegearbeiten, Ramm- und Bohrpfahlverfahren sowie der Einsatz von Erdraketen bedürfen der gesonderten schriftlichen Zustimmung der FEG und sind grundsätzlich in Form einer Einweisung mit dem Meisterbereich der inetz GmbH abzustimmen.

7. Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in den erteilten Auskünften über Versorgungsleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen. **Die Grundlage für die Ausführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlagen bildet das DVGW-Arbeitsblatt GW 315.**

8. Können von der FEG keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Leitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragstellers herzustellen (DVGW-Arbeitsblatt GW 315).

9. Werden Gasleitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, im Extremfall ihre Lage verändert, besteht Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird.

In diesem Fall sind folgende Sofortmaßnahmen einzuleiten:

- Alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
- Jede Art von Funkenbildung verhindern
- Angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt kontrollieren, gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen, Personen evakuieren, keine elektrischen Anlagen bedienen
- Gefahrenbereich weiträumig absperren und sichern, bei Lebensgefahr unverzüglich räumen
- Unbefugten Zutritt verhindern
- Neben Sofortinformation an die FEG (zentrale Meldestelle) oder **Tel.: 03731/ 381 – 110**, notfalls Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der FEG verlassen

Zuwiderhandlungen ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.

Zentrale Meldestelle für Störungen an Gasanlagen:

Telefon: 03731/ 30 94 - 234

Hinweis:

Es wird empfohlen, Schulungen Ihres Personals zum Verhalten bei Baggerschäden an der beim DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH, Abt. Gasanwendung, Halsbrücker Straße 34 in 09599 Freiberg bestehenden Baggerschaden-Demonstrationsanlage vorzusehen.